KANTON solothurn

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
bd.so.ch

Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 47

7. Juli 2021

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Reglement zum Planungsausgleich Einwohnergemeinde Oberdorf

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.

2. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf beschloss das Reglement zum Planungsausgleich (PAR) am 14. Juni 2021. Eine freiwillige Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement fand nicht statt. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Oberdorf entspricht weitgehend dem kantonalen Musterreglement.

3. Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 ersuchte die Einwohnergemeinde um Genehmigung des Reglements.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.

2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG). Ist eine korrekte Rechtsanwendung möglich, ist eine Bestimmung – allenfalls unter Hinweis in der Genehmigungsverfügung – zu genehmigen.

3. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Oberdorf erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.

4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

v e r f ü g t :

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Oberdorf vom 14. Juni 2021 wird genehmigt.

2. Das Reglement tritt mit Rechtskraft dieser Genehmigung in Kraft.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement

Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, cn, mit Reglement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst ste, mit Reglement
Amt für Raumplanung, mit Reglement sowie Kopie des Begleitschreibens
Gemeinde Oberdorf, Gregor Glaus, Gemeindeschreiber, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit Reglement **(Einschreiben)**

EINWOHNERGEMEINDE
4515 OBERDORF/SO

Bau- und Justizdepartement
Eingang 02. Juli 2021
geht an: ste

Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Oberdorf, 28.06.2021

Genehmigung Reglement Planungsausgleich Oberdorf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fürst
Sehr geehrte Damen und Herren

An der diesjährigen Rechnungsgemeindeversammlung wurde das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Oberdorf genehmigt und möchten dieses dem Bau- und Justizdepartement ebenfalls zur Genehmigung vorlegen.

In diesem Schreiben möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass sich ein Oberdörfer Stimmberechtigter über die Verschleppung des Kantons vor allem in Sachen Ortsplanung beschwert hat.

Auszug aus dem Protokoll der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14.06.2021 :

EINTRETEN ist mit Enthaltungen genehmigt.

DETAILBERATUNG: Herr Otto Reist ergreift das Wort und ärgert sich über die Verschleppung Im Kanton. Seit 2013 ist das neue Raumplanungsgesetz in Kraft und die Ortsplanungen der Gemeinden, insbesondere von Oberdorf sind immer noch nicht abgeschlossen. Er möchte dem Gemeinderat nicht in den Rücken fallen, sondern ihm den Rücken stärken. Es ist ihm ein Anliegen, dass dem Kanton ein Denkzettel verpasst werde und die heutige Genehmigung nur mit einem Vorbehalt erfolgt. Er wünscht, dass zuerst die Ortsplanung abgeschlossen werde und danach über das Reglement Planungsausgleich befunden wird. Die geschätzte Oberdörfer Bevölkerung sind schliesslich die Betroffenen der Verschleppung und der gesetzlichen Massnahmen.
Die Gemeinderäte Ruch und Kölliker, nehmen zum Wunsch von Herrn Reist Stellung und betonen, dass es sich um eine Übernahme des kantonalen Rechts handelt und es nur ein gemeindeeigenes Reglement benötigt, wenn auch die Gemeinde in den Genuss einer Abschöpfung kommen möchte. Der Gemeindepräsident Spirig schlägt Herrn Reist vor, dass er seinen Unmut über die Verschleppung dem kantonalen Bau- und Justizdepartement schriftlich zur Kenntnis bringen werde. Herr Reist ist damit einverstanden.

EINWOHNERGEMEINDE
4515 OBERDORF/SO

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme des Votums und Genehmigung des Reglements.

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Der Gemeindepräsident

Marc Spirig

Der Gemeindeschreiber

Gregor Glaus

Weissensteinstrasse 95 Telefon 032 622 95 66 Telefax 032 622 86 40 Postcheckkonto 45-845-9
Homepage: www.oberdorf.ch E-mail: info@oberdorf.ch